

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 28.02.2011

Aktenzeichen 014 K 014/11

Beschluss der Zwangsversteigerung vom 11.02.2011 auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin) gegen Eva Ockl (Schuldnerin)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum 23.02.2011 wurde mir die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie Nevigeser Str. 131 zugestellt. Gemäß §765a ZPO stelle ich den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung, weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit

02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant

03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt

04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz

05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Zu 01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit

Die unter Denkmalschutz stehende, spätklassizistische Gründerzeit-Villa mit Jugendstil-Unikaten wurde von uns 1982 aufgekauft und als Geschäftshaus für unser Unternehmen weiterentwickelt. Das Gebäude und der Villenhof befinden sich in einem sehr gut gepflegten, z.T. renovierten Zustand. Die Immobilie war zusammen mit anderen Rücklagen (Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien-Fonds) als Alterssicherung in unserer Lebensplanung fest eingeplant. Wertschätzungen zur Immobilie: Versicherter Gebäudewert: 1,035 Mio €/ Selbst geschätzter Immobilienwert einschließlich Wert des Villenhofs und Grundstückswert: 1,3 Mio €

Der Erlös aus einer Zwangsversteigerung steht in keinem Verhältnis zu den Werten der Immobilie. Die Immobilie hat nicht nur Schlüsselbedeutung für unsere Alterssicherung, sondern auch für die Absicherung der Rückzahlung von Darlehen an mehrere Gläubiger (Sparkasse Hilden Ratingen Velbert, Credit- und Volksbank eG Wuppertal u.a.). Wir müssen befürchten, dass der Erlös aus einer Zwangsversteigerung derart gering ist, dass zurückbleibende Kostenbelastungen von uns nicht mehr zu tragen sind, und dass uns durch die Zwangsversteigerung weiterer irreparabler Schaden entsteht, der auf die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 zurückzuführen ist und durch unsere Schadenersatzansprüche aufgrund des deutschen Staatshaftungsrecht (siehe unten) nicht mehr gedeckt ist. Dementsprechend erheben wir Einspruch gegen die Zwangsversteigerung.

Zu 02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant

Sittenwidrig ist die Ausnutzung einer Zwangslage, die vom Betroffenen nicht verschuldet ist (siehe Punkt 03). Die sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant, weil schon für die Rückzahlung der Kredite alle Rücklagen der Alterssicherung eingesetzt, aufgebraucht oder verpfändet sind. Weil die Rücklagen der Alterssicherung nun aufgebraucht sind und Kreditraten nicht mehr aus diesen Rücklagen bedient werden können, wird durch Versteigerung der Gründerzeit-Villa weiterer Schaden vom Gläubiger dem Schuldner zugefügt. Mit dem Beschluss wird das letzte Objekt unserer Alterssicherung (Versteigerungsobjekt) zugunsten der Gläubigerin beschlagnahmt.

Wir wurden von der Gläubigerin getäuscht, indem sie uns in der telefonisch vorgetragenen Annahme belassen hat, dass wir bis zum Versteigerungstermin mit einem Verkauf die Zwangsversteigerung vermeiden können. Mit einer Eintragung im Grundbuch ist dies de facto nicht mehr möglich. Nach mehreren schriftlichen Anfragen hat uns die Gläubigerin mit Schreiben vom 22.02.2011 (eingegangen am 25.02.2011) mitgeteilt, dass diese Zusicherung, eine Zwangsversteigerung durch einen Verkauf vor dem Versteigerungstermin zu vermeiden, auch nicht gegeben werden kann.

Die Kreditraten der Gläubigerin wurden bis zum 30.06.2010 monatlich regelmäßig abgebucht. Seit Dezember 2009 nur noch von einem privaten, durch Kreditrückzahlungen überzogenen Girokonto, das zum Zwecke der Kreditrückzahlungen mit einem Überziehungskredit von 12.500 € ausgestattet wurde. Der Überziehungskredit ist seit Mitte 2010 gekündigt und ist mit einem Überziehungszins von 17,75 % (Wucherzins) bei einem Kontostand von 14.692,60 € am 07.12.2010 (Kündigung der Geschäftsbeziehung) belegt. Zu den Überziehungszinsen von 17,75 % kommen die in den Kreditraten eingearbeiteten Kredit-Zinsen hinzu, sodass sich ein **gesamter Zinssatz von deutlich über 20%** ergibt.

Generell liegt Zinswucher vor, wenn der verlangte Zinssatz doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Marktzins (also beispielsweise 8 % gegenüber einem Marktzins von 4 %; die relative Zinsdifferenz beträgt dabei 100 %). **Hier wird verdeckte, sittenwidrige Zinswucherei ohne Beispiel getoppt!** Darüber hinaus hat uns die Gläubigerin in Verbindung mit dieser sittenwidrigen Zinswucherei zusätzlich mit einer **SCHUFA-Eintragung** gedroht und diese ausgeführt. Diese ist sofort zu löschen.

Wenn Kreditinstitute die geschäftliche Unerfahrenheit oder mangelnde Rechtskenntnisse ihrer Kreditbewerber rücksichtslos zum eigenen Vorteil ausnutzen oder sich leichtfertig der Kenntnis verschließen, sind die Verträge wegen Sittenwidrigkeit nichtig (§ 138 Abs. 2 BGB). Das gilt auch, **wenn eine Bank die schwächere wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers bei der Festlegung der Vertragsbedingungen bewusst zu ihrem Vorteil ausgenutzt hat** oder sich jedenfalls aber leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der Kreditnehmer nur aufgrund seiner wirtschaftlich schwächeren Lage auf die Bedingungen eingelassen hat. Seit Dezember 2010 werden uns auch keine Kontostände mehr mitgeteilt, selbst die Einsichtnahme im Internet ist unterbunden.

Zu 03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt

Ursächlich für die Zwangslage sind die UMTS-Auktion 2000 (Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen an UMTS-Netzbetreiber) und deren verheerende Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Mit der UMTS-Auktion 2000 wurde der Branche für IT und Telekommunikation (ITK-Branche) 100 Mrd € in Europa (davon 50 Mrd € in Deutschland) mit einem Versteigerungstermin adhoc entzogen und damit verheerende Folgewirkungen für die Wirtschaft in transatlantischer Dimension ausgelöst. Mit den Folgewirkungen der UMTS-Auktion wurde unserem Unternehmen die Existenz-Grundlage entzogen. **Schadenersatz und Rehabilitation sind seit März 2010 Gegenstand unserer Petition beim Deutschen Bundestag.**

Die Gläubigerin wurde über unsere Petition beim Deutschen Bundestag ständig informiert. Falls der neueste Stand unserer Petitionseingaben (Stand Januar 2011) von Interesse ist, mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
<http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Mit unseren Congressmessen über mehr als 25 Jahre in jährlichem Turnus haben wir einen innovationsorientierten Mittelstand entwickelt, der um die Jahrtausendwende als **New Economy** oder auch **Net Economy** bezeichnet wurde. **Mit diesem Mittelstand war die deutsche ITK-Branche Weltspitze.** Der innovationsorientierte Mittelstand war der Kundenstamm unserer Congressmessen. Die Erschließung der Mittelstandspotenziale für Innovations- und Wirtschafts-Wachstum ist unsere Professionalität.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation

war Qualitätsmerkmal unserer in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Der Beweis hierfür kann jederzeit mit unserem Congressband-Archiv angetreten werden, durch Besichtigung in unserem Privathaus oder mit Mausclick auf Internet-PDFs:

> > > www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Wir klagen an: Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Wir sind Augenzeuge und haben es vor Ort erlebt, wie der innovative Mittelstand, unsere Stammkunden, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde. Das Ausmaß der Auswirkungen dieser mittelstandsverachtenden Politik konnten wir bundesweit abschätzen entsprechend dem Löschaufwand in unserer Adressen-Datenbank. Es ist verständlich, wenn ausländisches Kapital aufgrund schlechter Rendite-

Erwartungen den Mobilfunk-Standort Deutschland fluchtartig verlassen hat. Deutsche Banken und insbesondere deutsche Landesbanken folgten hinterher. Die deutschen Netzbetreiber hatten nach der Versteigerung zwar UMTS-Lizenzen, aber kein Kapital mehr, um die UMTS-Netze aufzubauen, sie mussten 5 Jahre lang sparen. Der innovative Mittelstand der ITK-Branche hatte weder Kapitalgeber noch Auftraggeber, er wurde eliminiert: **ein krimineller Unternehmens-Genozid!**

Wir haben unser gesamtes Berufsleben für hochwertige Dienstleistungen des Innovationstransfers in der ITK-Branche eingesetzt. Mit einer professionellen Weltklasseleistung hat unser Unternehmen über 25 Jahre einen wesentlichen Beitrag beim Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet, die bis zum Jahr 2000 Weltspitze gewesen ist. **Ich habe den sicheren Beamten-Status einer Oberstudienrätin aufgegeben**, um in unserem Unternehmen eine noch höhere und professionellere Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Mit dem beschriebenen Unternehmens-Genozid an unseren Stammkunden unter Verantwortung des Bundeswirtschaftsministerium bzw. der damaligen Bundesregierung waren unsere Congressmessen nicht mehr kostendeckend durchführbar, sodass wir unsere Geschäftstätigkeit einstellen mussten und nur noch um unsere Rehabilitierung kämpfen können. Wir haben unser gesamtes berufliches Leben an exponierter Stelle für den innovationsorientierten ITK-Mittelstand gearbeitet (wir können nichts anderes) und sind ein Opfer dieses UMTS-GAU geworden.

Zu 04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz

Die Immobilie Nevigeser Str. 131 war der Geschäftssitz unseres Unternehmens. Gemäß den Ausführungen fordern wir Schadenersatz nach dem gültigen Staatshaftungsrecht oder Rehabilitierung und Wiederaufnahme unserer Geschäftstätigkeit in der zur Versteigerung stehenden Gründerzeit-Villa. Mit unserer Petition beim Deutschen Bundestag streben wir eine Rehabilitierungsvereinbarung an, die vorrangig unseren Zahlungsverpflichtungen gerecht wird. Ende 2010 haben wir im Rahmen des Petitionsverfahrens mehrere Anträge gestellt: siehe Punkte 29, 30, 36 unserer Petitionseingaben, mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar: <http://planning.euro-online.de/ftp/pet1512.pdf>

Sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Justiziar des Bundespräsidenten haben wir den Hinweis erhalten, dass wir die verheerenden Schadenswirkungen der vom Bundeswirtschaftsministerium zu verantwortenden UMTS-Auktion 2000 **parallel zur Petition beim Deutschen Bundestag von Verwaltungsgerichten klären lassen sollten**. Dies werden wir jetzt sofort in Angriff nehmen. Zwangsläufig würde auch der Schaden, der uns durch die Zwangsversteigerung entsteht, gerichtlich zu klären sein. Selbst wenn wir einen Schadenersatz auf der Basis des Staatshaftungsrechtes erwarten können, so wird mit Sicherheit nicht jeder Schaden anerkannt, der vermeidbar gewesen wäre.

Aus dem Schadenersatz gemäß Staatshaftungsrecht oder gemäß Rehabilitierungsvereinbarung wird der Restkredit der Gläubigerin getilgt. **Für die Gläubigerin besteht Null Risiko, weil ihre Grundschuldeintragung höchste Rangordnung hat und durch den**

Immobilienwert volle Deckung hat.

Bei einem Schadenersatz gemäß Staatshaftungsrecht wird nicht jeder Schaden ersetzt. Dies befürchten wir beispielsweise für den Schaden, der uns durch die Zwangsversteigerung entsteht. Der Schaden ergibt sich aus den Kosten der Zwangsversteigerung und den bekanntlich wesentlich geringeren Versteigerungserlösen. Ein weiterer Schaden ist für uns unerträglich.

Darüber hinaus bekommen wir ständig Anfragen von Kaufinteressenten, sodass wir **mit einem Verkauf den Schaden einer Zwangsversteigerung unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers vermeiden können.**

Zu 05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

§765a ZPO Abs. 1: Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine **Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.** Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

§ 732 Abs. 2: Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

Die im § 732 Abs. 2 genannte Sicherheitsleistung der Gläubigerin bei Fortsetzung der Zwangsversteigerung müsste den weiteren Schadenswirkungen auf die Schuldnerin gerecht werden und müsste den von der Gläubigerin geforderten Betrag beträchtlich übersteigen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der 2. Gläubiger mit eingetragener Grundschuld, die Credit- und Volksbank eG Wuppertal, den Kredit verlängert hat, obwohl der Kreditumfang höher ist und die Grundschuldeintragung einen nachgeordneten Rang hat.

Es besteht begründete Aussicht, dass innerhalb der nächsten Monate durch die Einstellung der Versteigerung mit einem Verkauf die Versteigerung vermieden werden kann und / oder eine Rückzahlung mittels einer Rehabilitierungsvereinbarung über die Petition beim Deutschen Bundestag oder spätestens über die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzes über das deutsche Staatshaftungsrecht ermöglicht wird.

Ich beantrage Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO, weil die sittenwidrige Härte der Versteigerung besonders extrem und eklatant ist.

Velbert, den 28.02.2011

Eva Ockl

Per Fax an 02051- 945199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 30.03.2011

Aktenzeichen 014 K 014/11

Beschluss der Zwangsversteigerung vom 11.02.2011 auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)

gegen Eva Ockl (Schuldnerin)

Hier: Stellungnahme zum Schreiben der Sparkasse HRV vom 10.03.2011 (eingegangen am 24.03.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie Nevigeser Str. 131 zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit

02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant

03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt

04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz

05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 (eingegangen am 24.03.2011) hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortet die Schuldnerin:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin

07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnenstellend und rufschädigend

08. Wer horrenden Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz

09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt

10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Zu 06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin

Mit Schreiben vom 11.03.2011 haben wir Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln vom 15.03.2011 wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren (Az: 1 K 1530/11) gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, festgesetzt und nach einem Abstimmungsgespräch an das Verwaltungsgericht Berlin überwiesen.

Die von der Gläubigerin betriebene **Zwangsversteigerung betrifft das Geschäftshaus unseres Unternehmens**, das wir bis zum Jahr 2001 mit großem Erfolg und einer weltweit herausragenden Leistung geführt haben. Wir halten es für sinnvoll, nicht nur das Amtsgericht Velbert darüber zu informieren, sondern auch dem Verwaltungsgericht Berlin über die Entwicklung der beantragten Einstellung der Zwangsversteigerung zu berichten.

Es ist unbestreitbar, dass die Zwangsversteigerung der Immobilie, die seit 1982 der Geschäftssitz unseres Unternehmens ist und für die ein **Antrag beim Deutschen Bundestag** (Petitionsausschuss) gestellt ist, ein Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz einzurichten, unsere berechtigten Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung äußerst nachhaltig beeinträchtigen. Der Antrag beim Deutschen Bundestag (Punkt 32 der Petitionseingaben) ist nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet0212.pdf>

Die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin ist nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Wir erheben Einspruch gegen jeden Versuch der Vollstreckung der Zwangsversteigerung, die ohne Beachtung dieser Zusammenhänge unternommen wird. Wenn uns entgegen unserem Einspruch mit der Vollstreckung weiterer Schaden zugefügt wird, so ist dies in jedem Fall ein zusätzlicher Klagepunkt wegen Schadenersatzansprüche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zu 07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend

Wir erheben Einspruch gegen die Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" oder "Zwangsversteigerungsverfahren Ockl", weil unser Lebenswerk eine höhere Auszeichnung verdient und nicht eine Zwangsversteigerung. Unser Lebenswerk mit einer Weltklasseleistung über mehr als 25 Jahre zum Vorteil und Nutzen von Deutschland wurde durch die UMTS-Auktion 2000 abrupt beendet. Die Schuldnerin hat den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufgegeben, um in unserem Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. **Die Zwangsversteigerung ist eine dieser Folgewirkungen**, gegen die wir wehrlos waren und derentwegen wir auf Schadenersatz und Rehabilitierung vor dem Verwaltungsgericht Köln / Berlin klagen.

Für Außenstehende sind die Zusammenhänge schwer verständlich. Auch dies ist ein Grund, zumindest ein Moratorium zu erreichen, in dem die Zwangsversteigerung ausgesetzt wird. Dann bleibt zumindest für das Verwaltungsgericht die erforderliche Zeitspanne, um zu einer sachgerechten Meinungsbildung zu gelangen, ohne dass für die Gläubigerin ein Risiko besteht. **Als neutrale Bezeichnung** bietet sich an: Zwangsversteigerung der Immobilie Nevigeser Str. 131.

Die Petition beim Deutschen Bundestag ist nachwievor sinnvoll, um in unserem Geschäftshaus (Objekt der Zwangsversteigerung) ein Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz zu errichten. Hierzu benötigen wir eine gütliche Einigung mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Auch hier werden wir entsprechende Informationen weiterleiten.

Zu 08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz

Sittenwidrig ist die Ausnutzung einer Zwangslage, die vom Betroffenen nicht verschuldet ist (siehe Punkt 02). Die sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant, weil schon für die Rückzahlung der Kredite alle Rücklagen der Alterssicherung eingesetzt, aufgebraucht oder verpfändet sind. Dies war der Gläubigerin bekannt. Andererseits ist die Bereitschaft der Schuldnerin, diesem Zwang der Rückzahlungen trotz der unverschuldeten Zwangslage soweit wie möglich zu entsprechen, auch Beweis, dass sie ernsthaft Schadenersatz, Rehabilitierung und Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit anstrebt.

Weitere Beweise, dass ernsthaft Schadenersatz, Rehabilitierung und Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit angestrebt wird, ist das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag seit März letzten Jahres und das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin seit Anfang März dieses Jahres. **Klagegegner ist immerhin die Bundesrepublik Deutschland**, die bei Verweigerung einer gütlichen Einigung Verpflichtungen aus dem Staatshaftungsrecht zu erfüllen hat. Die Forderungen der Gläubigerin sind mehrfach abgedeckt.

Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine Glaubwürdigkeit für Ausführungen über soziale Hintergründe. Wenn eine Zwangsvollstreckung auf staatliche Eingriffe zurückzuführen ist, dann muss sich der Betroffene mit der Härte, die jede Zwangsversteigerung mit sich bringt, definitiv **nicht** abfinden.

Zu 09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt

Die Gläubigerin ist längst darüber informiert, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unvermeidbare Schadenswirkungen mit beträchtlichem Ausmaß bei der Schuldnerin hinterlassen hat. Trotzdem war die Gläubigerin bereit, im Dezember 2009 auf dem Girokonto der Schuldner zum Zwecke der Kreditrückzahlungen einen Überziehungskredit von 12.500 € bereitzustellen. Der Überziehungskredit, der für Kreditrückzahlungen in Anspruch genommen wurde, ist seit Mitte 2010 gekündigt und ist mit einem Überziehungszins von 17,75 % (Wucherzins) bei einem negativen Kontostand von 14.692,60 € am 07.12.2010 (Kündigung der Geschäftsbeziehung) belegt. Zu den Überziehungszinsen von 17,75 % kommen die in den Kreditraten

eingearbeiteten Kredit-Zinsen hinzu, sodass sich ein **gesamter Zinssatz von deutlich über 20%** ergibt. Dies ist völlig inakzeptabel für den Schuldner.

In der Stellungnahme vom 10.03.2011 wurde dieser Sachverhalt von der Gläubigerin nicht bestritten, somit zugegeben. Wer derart horrende Wucherzinsen bei Kreditrückzahlungen erzwingen will und tut, hat nicht die Fähigkeit, besondere bzw. soziale Gründe zu bewerten, welche die Zwangsversteigerung als besondere sittenwidrige Härte erscheinen lässt.

Die Gläubigerin auf Seite 2 des Schreibens vom 10.03.2011 (letzter Absatz): "Da Zahlungen auf unsere persönlichen Ansprüche nicht geleistet werden, laufen weitere Zinsansprüche auf." Dies bestreitet niemand, soweit es normale Kreditzinsen sind. Die Gläubigerin schließt jedoch die horrenden Wucherzinsen mit ein. Es ist selbstverständlich, dass eine normale Verzinsung sowohl im Petitionsverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Schadenersatz eingeschlossen sein muss. Das gilt aber nicht für horrende Wucherzinsen.

Die Gläubigerin weiter: "Der Schuldnerin bleibt es unbenommen, während der Verfahrensdauer eine Ablösung der Verbindlichkeiten bei der Sparkasse herbeizuführen.....". In Anbetracht einer für die Sparkasse seit 1982 sehr lukrativen Geschäftsverbindung, in Anbetracht der Kenntnisse um die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, in Anbetracht der Bemühungen der Schuldnerin, Kreditverpflichtungen aus allen verfügbaren Altersrücklagen zu befriedigen sowie diesen im Rahmen des laufenden Petitionsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachzukommen, kann eine solche Feststellung **nur als blanker Hohn und verabscheuungswürdige Bankenarroganz bewertet werden.**

Für eine soziale Rechtfertigung der Zwangsversteigerung hat die Gläubigerin keinerlei Glaubwürdigkeit mehr. Darüber hinaus hat die Schuldnerin begründete Befürchtung, dass von der Gläubigerin auch mehrfach angedrohte SCHUFA-Eintragungen vorgenommen hat.

Wir stellen hiermit den Antrag, die Gläubigerin aufzufordern, zum Vorwurf der horrenden Wucherzinsen und der SCHUFA-Eintragungen (Frau Ockl und Herrn Ockl) ausführlich Stellung zu nehmen.

Zu 10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Recht stellt der Gläubigerin fest und stimmt der Schuldner zu: Erforderlich ist stets die Abwägung der Interessen des Schuldners mit den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers. Grundrechte sind verfahrensunabhängig und verfahrensübergreifend. Dem Gläubiger sollte auch bekannt sein, dass Grundrechte natürlicher Personen stets höheres Gewicht als Grundrechte juristischer Personen haben. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass Grundrechte des Gläubigers in irgendwelcher Gefahr sind.

Seit dem Kauf der Gründerzeit-Villa in 1982 hat die Gläubigerin mit der Finanzierung langjährige Zinsgewinne gemacht. **Das sittenwidrige Geschäftsgebaren der Gläubigerin ist eklatant, wenn Sie trotzdem die unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin für horrende Wucherzinsen gnadenlos ausnutzt.**

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin L. Ockl'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Albin L. Ockl

Anlage: Vollmacht

Per Fax an 02051- 945199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 12.05.2011

Aktenzeichen 014 K 014/11

Beschluss der Zwangsversteigerung vom 11.02.2011 auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin) gegen Eva Ockl (Schuldnerin)

Hier: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 12.04.2011 (eingegangen am 15.04.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum 15.04.2011 wurde der Schuldnerin der Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 12.04.2011 zugestellt, in dem ihr Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß §765a ZPO und einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß §732 Abs.2 ZPO zurückgewiesen wird.

Gegen diesen Beschluss wurde das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§793 Abs.1 ZPO, §11 RpfLG) mit Schreiben vom 28.04.2011 eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt..

Die Begründung wird von der Schuldnerin hiermit (fortlaufende Nummerierung) nachgereicht:

- 11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist**
- 12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz**
- 13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin**
- 14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen**

Zu 11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist

Das Gericht wurde von der Schuldnerin ausführlich darüber informiert, dass die Zwangsversteigerung der Immobilie nicht nur die von ihr seit März 2010 angestrengte Petition (Pet 1-17-09-703-005442) beim Deutschen Bundestag, sondern auch das aktuelle verwaltungsgerichtliche Verfahren (Verwaltungsgericht Berlin, VG 27 K 66.11) eng berührt.

Ursächlich für die Zwangslage sind die UMTS-Auktion 2000 (Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen an UMTS-Netzbetreiber) und deren verheerende Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi): Siehe Kapitel 3 im Schreiben vom 28.02.2011 an das Amtsgericht. Erschwerend ist die an die UMTS-Auktion 2000 anschließende Diskriminierung durch das BMWi, sodass die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 K 66.11) erweitert werden musste:

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Siehe Anlage, nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Es ist überhaupt nicht verständlich, wenn die Schuldnerin Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland als Verursacher der Zwangslage führt, die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung lautet, wobei die Rehabilitierung einen nicht unerheblichen Schadenersatz voraussetzt, und wenn der Schuldnerin andererseits durch Zwangsversteigerung weiterer Schaden zugefügt wird, weil die Klage einen höheren Zeitbedarf hat als eine Zwangsversteigerung. Für eine solche Situation gibt es einen **Vollstreckungsschutz, den die Schuldnerin solange in Anspruch nehmen möchte, bis zumindest eine erste Klärung beim Verwaltungsgericht erreicht wurde.**

Zu 12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz

Aus der Klageschrift an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 K 66.11), Kapitel 21 (siehe Anlage):

In ein Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz wollen wir den Schadenersatz investieren und unser lebenslanges Know-how einbringen. Dazu hat der Kläger konkrete Vorstellungen. Seine Congressmessen agieren in einem Bereich, in dem die Zuständigkeiten des BMWi und des BMBF tangieren. Über einen Beirat können alle Interessen berücksichtigt werden.

Kapitel 22 (siehe Anlage):

Das Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz könnte im Geschäftshaus des Klägers (Velbert, Nevigeser Strasse 131) sofort seine Tätigkeit aufnehmen. Das Verwaltungsgericht ist darüber informiert, dass über das Geschäftshaus des Klägers das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wurde und dessen Antrag auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß §732 Abs.2 (ZPO) vom Amtsgericht Velbert per 13.04.2011 zurückgewiesen wurde (siehe Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 17.04.2011). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§793 Abs.1 ZPO, §11 RpflG) mit Schreiben vom 28.04.2011 eingelegt, um die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin berücksichtigen zu können.

Selbstverständlich setzt die Nutzung des Versteigerungsobjektes als Verwaltungssitz eines Centrums für Innovationstransfer und Innovationseffizienz eine Erfüllung der Gläubigerforderungen voraus.

Zu 13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (§765a ZPO). **Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit spielt die schwächere Stellung der Schuldnerin eine entscheidende Rolle.** Die Schuldnerin hat nicht nur gegenüber der Gläubigerin die schwächere Stellung, sondern auch gegenüber dem Schadensverursacher (Bundesrepublik Deutschland).

In der Begründung des Beschlusses wird festgestellt: "Wirtschaftliche, soziale Gesichtspunkte sowie allgemeine Interessenabwägungen rechtfertigen Vollstreckungsschutz nicht" und "Eine besondere Härte ist im vorliegendem Sachverhalt nicht gegeben". Solchen Feststellungen ist mit Entschiedenheit zu widersprechen. **Die Schuldnerin ist in jeder Hinsicht in der schwächeren Stellung, sowohl gegenüber der Gläubigerin als auch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (Schadensverursacher).** In dieser Abhängigkeit werden der Schuldnerin immer die Nachteile der schwächeren Stellung aufgebürdet. Das ist eine besondere Härte. **Es ist eindeutig sittenwidrig,** auf die besondere Situation der Schuldnerin keine Rücksicht zu nehmen.

Zu 14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Ein befristeter Vollstreckungsschutz ist erforderlich, um über das Verwaltungsgericht konkrete Zusagen zu erreichen. **Der Schuldnerin ist nicht anzulasten, dass bis jetzt keine konkreten Zusagen vorliegen.** Sie hat keinen Einfluss auf Schnelligkeit des Verfahrens, auf die Komplexität des Verfahrens. Es ist sittenwidrig, wenn der Schuldnerin alle Nachteile der Situation, in die sie ohne eigenes Verschulden geraten ist, aufgebürdet wird. Erschwerend ist zu bewerten, dass die Bundesrepublik Deutschland der Schadensverursacher ist und der Schuldnerin alle Beweislast zugemutet wird.

Das Versteigerungsobjekt ist eine denkmalgeschützte Gründerzeit-Villa, die als Geschäftshaus und nicht als Wohnhaus weiterentwickelt wurde. Auch hier ist die Schuldnerin in einer schwachen Stellung, weil für ein solches Objekt in Velbert nur ein äußerst kleiner Interessenten- und Käuferkreis gegeben ist. Es ist zu einfach, der Schuldnerin alle Nachteile ihrer schwachen Stellung zuzuschieben. **Nicht zutreffend ist die Feststellung,** dass die vorliegende Versteigerung wie jede andere Versteigerung zu behandeln ist und einfach nur Härten wie bei jeder Versteigerung mit sich bringt.

Der Antrag der Schuldnerin auf Vollstreckungsschutz ist begründet, weil eine besondere Härte im vorliegendem Sachverhalt gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

Anlage: Schreiben an das Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 66.11 vom 04.05.2011

PS. Legende Antworten, Anträge, Beschwerden

Mit Datum 23.02.2011 wurde uns die Anordnung der Zwangsversteigerung unserer Immobilie Nevigeser Str. 131 zugestellt. Gemäß §765a ZPO stellte die Schuldnerin den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung (Schreiben vom 28.02.2011), weil mit der Versteigerung extreme sittenwidrige Härte verbunden ist.

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Mit Schreiben vom 10.03.2011 (eingegangen am 24.03.2011) hat die Gläubigerin die Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO gefordert. Hierzu antwortete die Schuldnerin mit Schreiben vom 30.03.2011:

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Mit Schreiben vom 12.05.2011 wurde die Begründung für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nachgereicht:

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
 12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
 14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen
- > > > Siehe oben